

Geschäftsordnung

für das Kinder- und Jugendparlament

der Stadt Marburg

§ 1

Einberufen von Sitzungen

Die Sitzungen des KiJuPas finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Der geschäftsführende Vorstand setzt die Tagesordnung sowie den Ort und den Zeitpunkt der Sitzungen fest. Er lädt die stimmberechtigten Mitglieder, deren VertreterInnen und die Jugenddezernentin/den Jugenddezernenten, die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses gem. § 3 der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament ein.

Die Einladung mit Angabe von Ort und Zeit sollte zusammen mit der Tagesordnung die Adressaten mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erreichen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Anwesenheit

An den Sitzungen des KiJuPas sollen, neben den stimmberechtigten Mitgliedern, insbesondere bei Grundschulern, deren VertreterInnen und die/der JugenddezernentIn sowie die/der StadtjugendpflegerIn teilnehmen. Bei Verhinderung informieren sie den geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig vor dem Sitzungstermin.

Das KiJuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wer von den Delegierten zweimal unentschuldig nicht an den Parlamentssitzungen des KiJuPas teilnimmt, wird künftig angeschrieben. Fehlt sie oder er dann auch ein drittes Mal, wird sie/er von der Arbeit der Delegierten ausgeschlossen.

§ 3

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1 Vorsitzenden

2 StellvertreterInnen

1 SchriftführerIn

1 StellvertreterIn

5 weiteren Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in der ersten Sitzung gewählt. Die/Der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Sie/Er leitet die Sitzungen sachlich und unparteiisch.

§ 4 Rede- und Stimmrecht

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht. Die VertreterInnen und die/der JugenddezernentIn sowie die/der StadtjugendpflegerIn haben Rederecht. Ein Vertreter/Eine Vertreterin erhält das Stimmrecht, wenn das stimmberechtigte Mitglied, das er/sie vertritt, nicht an der Sitzung teilnimmt. Auf Beschluss des Vorstandes kann allen anwesenden Vertreterinnen und Vertretern Stimmrecht erteilt werden.

Auf Beschluss kann auch anderen Personen Rederecht erteilt werden. Passiv wahlberechtigt sind nur die Mitglieder.

Die 2 Mitglieder, einschließlich deren VertreterInnen, die aus dem KiJuPa in den Jugendhilfeausschuss entsendet werden, nehmen an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil.

§ 5 Wahlen

Das Kinder- und Jugendparlament bestimmt jeweils 2 VertreterInnen in die Ausschüsse, deren Angelegenheiten Kinder und Jugendliche betreffen. Die VertreterInnen können an den Ausschüssen teilnehmen. Auf Antrag und mit Genehmigung des Gremiums können den VertreterInnen des KiJuPa Rederecht erteilt werden. Das KiJuPa entsendet auf eigenen Beschluss VertreterInnen in die Stadtverordnetenversammlung, die dort mit beratender Stimme anwesend sind.

§ 6 Fragestunde

Zu Beginn jeder Sitzung findet eine Fragestunde von max. 60 Minuten statt. Alle Kinder und Jugendlichen haben in dieser Fragestunde das Recht, Fragen an das KiJuPa zu stellen. Die Fragen müssen 1 Woche vor dem Sitzungstermin beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Die Fragen werden in einer Liste zusammengestellt und als Beiblatt zur Tagesordnung verschickt. Die Fragen werden mündlich beantwortet. Fragen, die aus Zeitgründen nicht beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet. Die übrige Zeit steht für eine öffentliche Diskussion zur Verfügung.

Die Sitzungstermine werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

§ 7 Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim KiJuPa Anträge einzubringen. Die Anträge müssen 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Die Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen. Der Vorstand kann Änderungsanträge erweitern oder einschränken Anträge, ohne seine wesentlichen Ziele zu verändern oder aufzugeben. Änderungsanträge müssen vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung einzubringen. Sie beziehen sich auf einen Beschluss zum Verfahren des KiJupas. Die/Der Vorsitzende erteilt einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.

§ 9 Beratung

Die/Der Vorsitzende ruft die Tagesordnung zur Beratung auf und leitet die Diskussion. Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung seines Antrages. Wird ein Antrag an eine Arbeitsgruppe verwiesen, ist die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Vorliegende Wortmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Redeberechtigte, die zur Sache sprechen wollen, machen sich durch Handaufheben bemerkbar. Die /Der Vorsitzende führt eine Redeliste. Sie/Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Anträge auf Abschluss der Redeliste oder Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Die Redezeit beträgt max. 5 Min. Sie kann auf Beschluss verlängert werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit das Wort ergreifen.

§ 10 Die Tagesordnung

Die Tagesordnung muss jedem Mitglied, jedem/r StellvertreterIn und der Jugenddezernentin/dem Jugenddezernenten vorliegen.

Änderungsanträge können

a) die Reihenfolge

b) die Absetzung

c) die Aufteilung und Zusammenlegung

von Tagesordnungspunkten betreffen. Liegen keine Änderungsanträge vor, wird die Tagesordnung vom KiJuPa beschlossen.

§ 11 Sach-, Ordnungsruf, Wortentzug, Sitzungsausschluss

Die/Der Vorsitzende kann einer/einem RednerIn das Wort entziehen, wenn er die Redezeit überschreitet oder das Wort eigenmächtig ergriffen hat. Er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser der mehrfachen Aufforderung, zur Sache zu sprechen, nicht nachkommt. Die/Der Vorsitzende kann jede/n Anwesende/n bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen und nach Abstimmung von der Sitzung ausschließen.

§ 12 Abstimmung

Nach Abschluss der Beratung stellt der geschäftsführende Vorstand die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt abstimmen.

Abgestimmt wird durch Handaufheben. Beschlüsse benötigen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. Bei begründetem Zweifel wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.

§ 13

Niederschrift

Von jeder Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie sollte innerhalb eines Monats jedem Mitglied, jedem/r StellvertreterIn und dem Jugenddezernenten vorliegen. Sie soll neben einer Anwesenheitsliste die behandelten Themen, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Auf Beschluss des KiJuPas können Sitzungen auf Tonträger/Video aufgezeichnet werden.

§ 14

Geschäftsordnung

Der Vorstand fertigt die beschlossene Geschäftsordnung aus. Diese wird jedem Mitglied, jede/r StellvertreterIn und der Jugenddezernentin/dem Jugenddezernenten unverzüglich zugestellt. Die Änderung der Geschäftsordnung erfordert einen 2/3 Mehrheitsbeschluss aller anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Die Geschäftsordnung tritt sofort nach der Beschlussfassung in Kraft.

Fassung 2000